

Eginger, Michael

Die grenzüberschreitende Portabilität von On-Demand-Streaming-Diensten

Berlin: Peter Lang GmbH, 2020, 388 S.

ISBN 978-3-631-82948-6

Mit der VO (EU) 2017/1128 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt schuf der europäische Gesetzgeber für die Abonnenten von Online-Inhaltediensten die Möglichkeit, auf die im Heimatland abonnierten Dienste bei vorübergehenden Aufenthalten in anderen Mitgliedstaaten weiterhin zugreifen und diese nutzen zu können. Ein grenzüberschreitender Zugriff auf audiovisuelle Inhalte bei On-Demand-Streaming-Diensten war zuvor aufgrund der gängigen territorialen Lizenzierungspraktiken in diesem Sektor ausgeschlossen. Den Diensteanbietern war es sowohl auf urheberrechtlicher als auch vertragsrechtlicher Seite untersagt, die für einen Mitgliedstaat oder ein Sprachgebiet lizenzierten Inhalte grenzüberschreitend zugänglich zu machen. Die Vereinbarkeit der territorial segmentierten Rechtevergabe im Online-Bereich mit dem Primärrecht ist Gegenstand einer lange anhaltenden Diskussion. Bei der Frage, ob diese eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit sowie einen Wettbewerbsverstoß begründen, kommt es entscheidend auf die Bedeutung der territorialen Lizenzen für die Finanzierungs- und Verwertungsmodelle der Filmindustrie an. Sind die Gebietslizenzierungspraktiken notwendig, damit die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten, lässt sich ein Verstoß gegen das Primärrecht legitimieren. Zwar hat eine Transformation der Finanzierungs- und Verwertungsmodelle bereits begonnen, doch wäre ein Überleben der europäischen Filmindustrie ohne die territorialen Lizenzen derzeit nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet. Aus diesem Grund wurde das Primärrecht bisher nicht fruchtbar gemacht, um den territorialen Lizenzierungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes ein Ende zu setzen. Dies führte zu dem Regulierungsproblem, dass auch die grenzüberschreitende Portabilität nicht möglich war, obwohl diese keine Gefahr für die Finanzierungsmodelle der Filmindustrie bedeutet und daher primärrechtlich seit jeher geboten war.

Ein Regelungsbedarf gründete sich zum einen darauf, dass der verwertungsrechtlich freigestellte Werkgenuss als legitime Nutzungsfreiheit im Rahmen der Digitalisierung zunehmend zurückgedrängt wurde. Während die Nutzung eines gebundenen Buches bei einem Auslandsaufenthalt keiner Einschränkung unterlag, ging die Nutzungsmöglichkeit von abonnierten Online-Inhaltediensten bei einer Grenzüberschreitung verloren. Obwohl für die Nutzungsmöglichkeit bereits bezahlt wurde, wäre der Werkgenuss im Ausland nur unter zusätzlichem Kostenaufwand für den Zugang zu einem Werk möglich gewesen. Zugleich geht aus Nutzerbefragungen hervor, dass bei Abonnenten von Online-Inhaltediensten die Erwartung existiert, die Dienste auch im Ausland nutzen zu können. Diese Erwartung ist mit Blick auf das Binnenmarktziel schutzwürdig, sodass sie gesetzlichen Rückhalt verdient. Die Portabilitätsverordnung sichert den Werkgenuss als Nutzungsfreiheit bei einer grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Inhaltediensten und stabilisiert zugleich die Erwartung, diese europaweit ohne Einschränkung nutzen zu können. Indem sie zugleich die grundsätzliche Möglichkeit territorialer Lizenzen im europäischen Binnenmarkt unberührt lässt, gelingt ihr ein Ausgleich der zum Teil konträren Interessen von Rechteinhabern, Diensteanbietern und Abonnenten.

Bei den zentralen Vorgaben der Portabilitätsverordnung, dem „vorübergehenden Aufenthalt in einem Mitgliedstaat“ sowie dem „Wohnsitzmitgliedstaat“ eines Abonnenten besteht

Rechtsunsicherheit bezüglich des genauen Verständnisses der beiden Begriffe. Eine Analyse des Gesetzgebungsverfahrens sowie eine Auslegung mit Hilfe des gesamten juristischen Auslegungskanons führt zu dem Ergebnis, dass dem Kriterium des „vorübergehenden Aufenthalts“ keine einschränkende Bedeutung zukommt und jeder Auslandsaufenthalt als vorübergehend gilt, bis sich der Wohnsitzmitgliedstaat eines Abonnenten ändert. Zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates durch die Diensteanbieter sieht die Portabilitätsverordnung eine Reihe verschiedener Überprüfungsmaßnahmen vor. Die Überprüfung unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben, wodurch die Abonnenten vor einer umfangreichen Datenverarbeitung geschützt werden. Aus der Portabilitätsverordnung geht nicht eindeutig hervor, wie das zentrale Kriterium des Wohnsitzes genau zu verstehen ist. Der Begriff lässt sich jedoch mit einer teleologischen Auslegung, in die das begriffliche Verständnis des Wohnsitzes in anderen Rechtsakten einfließt, konturieren.

Indem die Portabilitätsverordnung den Diensteanbietern die nicht abdingbare Pflicht auferlegt, die grenzüberschreitende Portabilität zu ermöglichen, schafft sie zwingendes Vertragsrecht, das sich unmittelbar auf das von den Diensteanbietern geschuldete Leistungsprogramm auswirkt. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, mit denen diese Pflicht im Rechtsverhältnis zwischen Anbietern und Abonnenten oder im Rechtsverhältnis zwischen Anbietern und Rechteinhabern eingeschränkt wird, sind unwirksam. Darüber hinaus stehen den Abonnenten Mängel- und Sekundärrechte zu, wenn die Anbieter die Portabilität nicht oder nur eingeschränkt ermöglichen. Die Mängelrechte bei Vertragswidrigkeiten im Rahmen der Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen wird in Zukunft von der Digitale-Inhalte-RL harmonisiert. Die Vorgaben der Portabilitätsverordnung definieren im Regelungsregime dieser Richtlinie die objektiven Anforderungen an eine vertragsgemäße Leistung, sodass jede Einschränkung der Portabilität Mängelgewährleistungsansprüche auslöst. Darüber hinaus steht den Abonnenten in diesem Fall ein Schadensersatzanspruch aus dem nicht harmonisierten nationalen Recht zu. Eine Schwierigkeit ist es, die Beweislast für die von der Digitale-Inhalte- RL vorgesehenen Ansprüche und die Beweislast für einen Schadensersatzanspruch aufeinander abzustimmen.